

112. Stehen dem Rechtsanwalte für seine Vertretung durch einen seit zwei Jahren im Vorbereitungsdienste befindlichen Rechtskundigen dieselben Gebühren zu, welche ihm bei eigener Besorgung des Geschäftes zustehen würden?

III. Civilsenat. Beschl. v. 18. September 1885 i. S. E. (Bekl.) w.
R. (Kl.) Beschw.-Rep. III. 108/85.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Für die Vertretung des Rechtsanwaltes N., Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, durch den seit zwei Jahren im Vorbereitungsdienste befindlichen Referendar E. vor dem ersuchten Amtsgerichte L., waren Reisekosten und Tagegelder nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte liquidiert und vom Landgerichte im Kostenfestsetzungsbeschlusse nicht beanstandet. Auf die Beschwerde des zur Kostenerstattung verpflichteten Klägers hat das Oberlandesgericht diese Kosten gestrichen und statt derselben nur eine angemessene Entschädigung zugebilligt. Die

gegen diesen Beschluß vom Beklagten erhobene Beschwerde ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Dem Rechtsanwalt, welcher sich bei den Amtsgerichten oder wo es sonst einer Vertretung durch einen Anwalt nicht bedarf, durch einen im Vorbereitungsdienste beschäftigten Rechtskundigen vertreten läßt, stehen die Gebühren, auf welche er bei eigener Ausführung Anspruch gehabt hätte, nur dann zu, wenn der Rechtskundige ihm nach Maßgabe des §. 25 Absf. 1. 2 der Rechtsanwaltsordnung durch Anordnung der Landesjustizverwaltung als Stellvertreter zugewiesen worden ist. Denn nur der zum Stellvertreter bestellte Rechtskundige ist für die Vertretung des Rechtsanwaltes in seiner Berufsthätigkeit einem Rechtsanwalt gleichgestellt. Der nicht zum Stellvertreter bestellte Rechtskundige, welcher den verhinderten Rechtsanwalt in den obenbezeichneten Fällen vertritt, steht an sich jeder anderen als Vertreter auftretenden prozeßfähigen Person gleich und hat vor dieser nur insofern eine bevorzugte Stellung, als §. 143 Absf. 1. 2 C.P.D. auf ihn nicht Anwendung findet, wenn er mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt ist. Das Oberlandesgericht hat daher mit Recht für die Vertretung des Rechtsanwaltes M. bei den Verhandlungen vor dem ersuchten Amtsgerichte L. durch den Referendar E. den Anspruch auf Erstattung der nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte liquidierten Reisekosten und Tagelöhner zurückgewiesen und lediglich eine angemessene Entschädigung zugewilligt.“